

Satzung der Rotwildhegegemeinschaft „Krofdorfer Forst“ in der Fassung vom 28.08.2021

Im Wortlaut wird aus Gründen der Leserlichkeit die männliche Form verwendet.

§ 1 Name der Rotwildhegegemeinschaft

Die in dem in § 2 genannten räumlichen Wirkungsbereich gebildete Rotwildhegegemeinschaft führt den Namen „Krofdorfer Forst“. Sie ist deckungsgleich mit dem Rotwildgebiet „Krofdorfer Forst“.

§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich der Rotwildhegegemeinschaft

Zum räumlichen Wirkungsbereich der Rotwildhegegemeinschaft „Krofdorfer Forst“ gehören folgende Jagdbezirke, die zu den angeführten Reviergruppen und Revieruntergruppen zusammengefasst sind:

1. Reviergruppe Krofdorf

1.1 Revieruntergruppe Staat

Staatlicher Eigenjagdbezirk (EJB) Hessen-Forst Forstamt Wettenberg
mit den Teilen „Waldhaus-Salzböden“, „Isselscheid“ und „Rotenberg“
Staatlicher EJB „Dünsberg“
Staatlicher EJB „Hardt“

1.2 Revieruntergruppe Wißmar

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk (GJB) Krofdorf-Gleiberg
GJB Launsbach
GJB Wißmar

1.3 Revieruntergruppe Lollar

GJB Odenhausen-Ruttershausen
GJB Salzböden

1.4 Revieruntergruppe Biebortal

EJB Bleidenberg
EJB Bubenrod
GJB Fellingshausen
GJB Frankenbach-Nord
GJB Frankenbach-Süd
EJB Helfholz
GJB Königsberg
GJB Krumbach

2. Reviergruppe Erda

GJB Erda
EJB Erda
EJB Hohensolms I
GJB Hohensolms
GJB Oberweidbach
GJB Niederweidbach
GJB Roßbach
EJB Windelbach
Staatlicher EJB Hessen-Forst Forstamt Wetzlar
GJB Wilsbach

3. Reviergruppe Marburg

GJB Altenvers-Reimershausen
EJB Buchenbühl
Staatlicher EJB Hessen-Forst Forstamt Biedenkopf „Seibertshausen“
Staatlicher EJB Hessen-Forst Forstamt Biedenkopf „Streitkopf“
GJB Kirchvers
GJB Oberwalgern
GJB Rodenhausen
GJB Rollshausen
GJB Seelbach
GJB Weipoltshausen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der in § 1 und § 2 bezeichneten Hegegemeinschaft sind gemäß § 9 Abs.1 Hessisches Jagdgesetz in der Fassung vom 27. März 2020 (HJagdG)
1. die Jagdausübungsberechtigten,
 2. die Jagdgenossenschaften, vertreten durch die jeweiligen Jagdvorstände,
 3. die Besitzer von nichtstaatlichen Eigenjagdbezirken,
 4. das Land Hessen, vertreten durch den Leiter des zuständigen Forstamtes, dessen Jagdflächen im Gebiet der Hegegemeinschaft liegen.
- (2) Weitere Mitglieder als fachkundige Personen gemäß § 33 Hess. Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 in der Fassung vom 09. März. 2020 (Hess. JagdVO) sind:
1. der für die Hegegemeinschaft zuständige Sachkundige gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 HJagdG und sein Stellvertreter,
 2. die Mitglieder des Vorstandes der Rotwildhegegemeinschaft,
 3. die von der Mitgliederversammlung gewählten „sachverständigen Jäger“,
 4. die Mitglieder besonderer Arbeitsgruppen innerhalb der Hegegemeinschaft.
- (3) Weitere fachkundige Personen können aus den Bereichen
1. der Jägerschaft,
 2. der Landwirtschaft,
 3. der Forstwirtschaft,
 4. der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer,

5. des Naturschutzes,
 6. des Tierschutzes
- nach § 33 Hess. JagdVO bestimmt werden.

(4) Anerkannte Schweißhundeführer, bestellte oder bestätigte Jagdaufseher und Jagderlaubnisscheininhaber sowie die forstlichen Revierleiter sind fachkundige Personen gemäß § 33 Hess. JagdVO.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ausscheiden eines Jagdbezirks aus dem Rotwildgebiet nach jagdbehördlicher Feststellung,
2. durch Beendigung einer Funktion nach § 3,
3. durch Ausschluss eines nach § 9 Abs. 1 Satz 5 HJagdG aufgenommenen Mitgliedes;
4. durch Tod eines Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung bei einem Vorstandsmitglied zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen und der vertretenen Jagdfläche.

§ 5 Aufgaben/Zweck/Finanzierung

(1) Der Hegegemeinschaft obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Erstellung eines Lebensraumgutachtens und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen,
- b. Aufstellung von Grundsätzen zur Hege und Bejagung des Rotwildes (örtliche Hegerichtlinie) sowie die Abstimmung und Zusammenfassung bei der Abschussplanung der Jagdbezirke im Gebiet der Hegegemeinschaft (Vorschläge zu reviergruppen- und revieruntergruppenweisen Abschussplänen) entsprechend § 26a HJagdG,
- c. Hinwirkung auf die Erfüllung der Abschusspläne, insbesondere durch Überwachung der Abschusserfüllung in den Reviergruppen und - untergruppen, durch gruppeninterne Regelungen und Beschlüsse zu Vorschlägen über allgemeine Freigaben und Mechanismen zur Umverteilung von Abschüssen, und eine den wildbiologischen Erfordernissen entsprechende Hege und Bejagung des Rotwildes unter Beachtung land- und forstwirtschaftlicher Belange,
- d. Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände,
- e. Erarbeitung eines Fütterungskonzepts für amtlich festgestellte Notzeiten nach § 30 Abs. 5 des HJagdG und § 50 Hess. JagdVO,
- f. Hinwirken auf die Durchführung revierübergreifender Jagden.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 erhebt die Hegegemeinschaft je Jagdbezirk und je Jagdrechtsinhaber einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Zur Deckung

außergewöhnlicher Ausgaben kann mit Mitgliederbeschluss zusätzlich eine Umlage erhoben werden.

§ 6 Organe

Organe der Hegegemeinschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sieben weiteren gewählten Mitgliedern. Je eine dieser sieben gewählten Personen vertritt eine der sechs Reviergruppen bzw. Revieruntergruppen gemäß § 2 sowie die Gruppe der Jagdrechtsinhaber. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Hegegemeinschaft sein. Der Rotwildsachkundige und sein Stellvertreter sowie die Leiter von durch die Hegegemeinschaft eingerichteten Arbeitsgruppen, z. B. AG Lebensraum oder AG Genetik, gehören dem Vorstand zusätzlich als stimmberechtigte Mitglieder kraft ihrer Funktion an (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand verteilt die erforderlichen Aufgabenbereiche unter sich. Doppelfunktionen sind möglich. Für die Funktionen Schriftführer und Kassierer kann der Vorstand geeignete dritte Personen bestimmen. Diese Personen werden kooptierende Vorstandmitglieder. Eine Vertretung der jeweiligen Funktion ist innerhalb des Vorstandes zu gewährleisten.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern lädt der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung ein.
- (4) Bei Beschlüssen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erfassung der bejagbaren Fläche der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen sowie der daraus abzuleitenden Stimmenanteile,
 - b. Sorge für die Erarbeitung eines Lebensraumgutachtens für den Bereich der Hegegemeinschaft einschließlich eines zwischen allen Jagdbezirken abgestimmten Konzepts zur Lebensraumverbesserung mit 10jähriger Fortschreibung,
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Verfassen eines Ergebnisprotokolls über die Mitgliederversammlung,

- d. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e. Erstattung des Jahresberichts,
- f. Vorbereitung und Entwurf der Planung des Rotwildabschlusses,
- g. mindestens alle drei Jahre Organisation einer Hegechau, möglichst jährlich einer Stangenschau,
- h. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für die Hegegemeinschaft.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch anderer Mitglieder sowie Dritter bedienen.

- (6) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (7) Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rotwilsachkundigen und seinem Stellvertreter obliegen gemeinsam die Führung der Tagesgeschäfte (geschäftsführender Vorstand). Der Vorsitzende informiert den Gesamtvorstand bei jeder Vorstandssitzung über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands.
- (8) Die dem geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Kosten trägt die Hegegemeinschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende hat nach Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr. Zeit und Tagesordnung sind drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Bei Personenmehrheit in einem Jagdbezirk reicht ein Anschreiben für alle Jagdausübungsberechtigten und sonstigen Personen nach § 3 Abs. 4. Auf Antrag von Mitgliedern, die mindestens $\frac{1}{4}$ aller Stimmen vertreten müssen, hat der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen. Diese Stimmenzahl ist durch schriftliches Einverständnis der entsprechenden Mitglieder nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht zu Beginn einer Versammlung für die gesamte Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten vor Behandlung des jeweiligen Punktes auf Antrag eines Mitglieds das Gegenteil durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen einschließlich aller Anlagen können digital per E-Mail zugestellt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - b. Wahl der sachkundigen Jäger,
 - c. Vorschlag zur Bestellung des Sachkundigen und seines Stellvertreters gemäß § 40 Abs. 1 HJagdG,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts,

- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- f. Beschlussfassung über Umlagen und die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- g. Bearbeitung, Beschlussfassung und Fortschreibung des Lebensraumgutachtens,
- h. Beschlussfassung über die Durchführung der der Hegegemeinschaft zugewiesenen Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Rotwildhegerichtlinien,
- i. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat eine persönliche Stimme.
- (2) Zusätzlich haben die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 je angefangene 100 ha bejagbarer Fläche ihres Jagdbezirk eine Stimme. Haben mehrere Personen einen Jagdbezirk gemeinsam gepachtet oder wird das Grundeigentum in einem Jagdbezirk von einer Personengemeinschaft oder Jagdgenossenschaft vertreten, so kann das Stimmrecht pro Jagdbezirk nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder können sich durch ihre amtliche oder satzungsgemäße Vertretung oder durch schriftliche Vertretungsvollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied oder einer von ihm beauftragten Person vor Beginn des Eintritts in die Tagesordnung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand führt eine laufend aktualisierte Liste aller stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Zahl der von ihnen vertretenen Stimmen. Jeder Jagdbezirk und jeder Vertreter der Jagdrechtsinhaber haben die dazu notwendigen Angaben dem Vorstand bekanntzugeben, z. B. durch entsprechende Auszüge aus dem Jagdpachtvertrag oder dem Jagdkataster, und Änderungen umgehend mitzuteilen (Bringschuld).

§ 10 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, sofern nicht alle stimmberechtigten Mitglieder mit offener Wahl einverstanden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung bei der nächsten Versammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Jagdfläche vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich, eine ½ Stunde nach offizieller Einladung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und die vertretene Jagdfläche beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse über die Satzung oder deren Änderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Jagdfläche.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich im Ergebnisprotokoll festzuhalten, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll ist an alle Mitglieder der Rotwildhegegemeinschaft zu versenden, § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Versand kann per E-Mail erfolgen.
- (5) Einwände gegen das Ergebnisprotokoll können sofort nach Zustellung beim Vorsitzenden oder Schriftführer, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden. Über die Einwände beschließt endgültig diese Mitgliederversammlung.

§ 11 Zusammenarbeit mit den Jagd- und anderen Behörden und den Organisationen der Jägerschaft und der Jagdrechtsinhaber

Im Interesse einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Jagdbehörden und den örtlichen Mitgliedervereinen der Landesvereinigung der Jägerschaft, den anderen sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen können diese zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Hegegemeinschaft, in denen ihre spezielle Fachkunde berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer eigenen oder ihrer öffentlich-rechtlichen Fachkenntnis. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen können für herausragende Verdienste um die Hegegemeinschaft oder besonderen Einsatz für die Hegegemeinschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind mit der Ernennung Mitglied der Hegegemeinschaft.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit persönlichem Stimmrecht in Form einer Stimme.
- (3) Jedes Mitglied kann für eine Person eine Ehrenmitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Der Antrag muss darstellen, welche herausragenden Verdienste und/oder welcher besondere Einsatz die Ehrenmitgliedschaft der vorgeschlagenen Person begründen. Der Vorstand entscheidet, ob der Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Personen ohne Berücksichtigung der vertretenen Flächenstimmen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, insbesondere bei hegegemeinschaftsschädigendem Verhalten des Ehrenmitglieds. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Personen ohne Berücksichtigung der vertretenen Flächenstimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort nach ihrer Beschlussfassung am 28.08.2021 in Kraft.

Erda, den 28.08.2021

Für den Vorstand

(Vorsitzender)

(stellvertretender Vorsitzender)

(Rotwildsachkundiger)

(stellvertretender Rotwildsachkundiger
und Beisitzer für Reviergruppe Erda)

(Beisitzer für Jagdrechtsinhaber)

(Beisitzer für Reviergruppe Marburg)

(Beisitzer für Revieruntergruppe
Wißmar)

(Beisitzer für Revieruntergruppe
Lollar)

(Beisitzer für Revieruntergruppe Staat)

(Beisitzer für Revieruntergruppe
Biebortal)

(Kassenwart)